

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und/oder Lieferungen (im Folgenden nur „Leistungen und Lieferungen“) bestehen aus den Allgemeinen Bedingungen in Teil A sowie den besonderen Bedingungen der Teile B bis G (sämtliche Teile nachfolgend zusammengefasst „AGB“ genannt). Die AGB gelten für sämtliche Verträge der SMF GmbH, Paul-Henri-Spaak-Str. 5, 44263 Dortmund (nachfolgend „SMF“ genannt) mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „Kunde“ genannt) über die Erbringung von Leistungen und Lieferungen.

trag geregelten Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus Darstellungen in öffentlichen Äußerungen, Broschüren oder in der Werbung von SMF sowie deren Angestellten oder Partnern herleiten.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis G abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB. Mit Erteilung eines Auftrags an SMF erkennt der Kunde die AGB von SMF in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung an, wenn der Kunde zuvor von SMF auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wurde und dem Kunden die Kenntnisnahme dieser AGB möglich war. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn SMF ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er SMF auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für diesen Fall behält sich SMF vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.
Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten bedarf es nicht. Diese AGB werden daher auch ohne eine gesonderte Einbeziehungserklärung in jedem einzelnen Fall Bestandteil künftiger Verträge zwischen SMF und dem Kunden.
- 1.4 Auf Wunsch des Kunden stellt SMF die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB jederzeit per E-Mail, Fax oder Postbrief für den Kunden kostenfrei zur Verfügung.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

- 2.1 SMF ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
- 2.2 Über Änderungen der AGB wird SMF den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen und Lieferungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf zu erbringenden Leistungen und Lieferungen als wirksam vereinbart.
- 2.3 Widerspricht der Kunde der Änderung, gelten die zuvor bestehenden AGB weiter und SMF ist zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats berechtigt. Ausgenommen von diesem Änderungsvorbehalt während eines Dauerschuldverhältnisses oder innerhalb eines sonst bestehenden Vertrages sind solche Änderungen dieser AGB, die sich auf eine Verpflichtung von SMF oder des Kunden beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (im Folgenden „wesentliche Vertragspflichten“ genannt).
- 2.4 Bei der Mitteilung der Änderungen in den AGB bzw. der geänderten AGB weist SMF auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

- 3.1 Allgemeine Darstellungen der Leistungen von SMF (z. B. auf der Website oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 3.2 Änderungen und Irrtümer in Produktinformationen bleiben bis zur Erteilung des Auftrags durch den Kunden vorbehalten. Eine über die im Ver-

- 3.3 Jegliche Angebote vonseiten SMF sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von SMF ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist SMF an das Angebot für 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden. Teil des Angebots ist stets auch die allgemeine Preisliste.

- 3.4 Liegt ein ausdrücklich verbindliches Angebot von SMF gemäß der vorstehenden Ziff. 3.3 vor, so kommt der Vertrag durch die uneingeschränkte Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Eine Annahme des Angebots durch den Kunden unter Änderungen gilt als neues Angebot des Kunden. Dieses Angebot gilt von SMF als angenommen, wenn SMF die entsprechende Bestellung schriftlich bestätigt oder mit der Erbringung der Leistungen und Lieferungen beginnt.

- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von SMF zur Verfügung gestellten, vertragsrelevanten Unterlagen, insbesondere das Angebot, vor Vertragsabschluss sorgfältig zu prüfen.

4. INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

- 4.1 Allein maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der von SMF zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ist das Angebot von SMF, einschließlich der ggf. zugehörigen Anlagen und ggf. zusätzlicher, im Angebot ausdrücklich in Bezug genommener Unterlagen.
- 4.2 Lieferungen und Leistungen werden von SMF ausschließlich auf der Grundlage eines mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags erbracht, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergänzend zu diesen AGB geregelt werden, insbesondere die von SMF geschuldeten Leistungen sowie die hierfür vom Kunden zu zahlende Vergütung.
- 4.3 SMF behält sich Änderungen an Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen, insbesondere aufgrund technischer Fortentwicklung, Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie zur Verhinderung von Missbrauch vor, sofern und soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind und durch die Änderungen der vertragsgemäße Zweck allenfalls unerheblich eingeschränkt wird.
- 4.4 Technische und sonstige Angaben bzw. Normen, insbesondere produkt- und dienstleistungsbeschreibende Angaben, sind freibleibend und verstehen sich unter den branchenüblichen Toleranzen. Insoweit gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt
- 4.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bezieht sich die Leistungsverpflichtung von SMF nicht darauf, dass die Lieferungen und Leistungen mit Produkten Dritter, die keine Vorlieferanten oder Subunternehmer von SMF sind, zusammenarbeiten.

5. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1 SMF ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen auch durch Subunternehmer/Vorlieferanten (im Folgenden zusammenfassend „Subunternehmer“ genannt) erbringen zu lassen. SMF wird in diesem Fall die vertraglichen Bestimmungen mit dem jeweiligen Subunternehmer so ausgestalten, dass diese den Bestimmungen in diesen AGB und dem übrigen Vertrag mit dem Kunden nicht widersprechen.
- 5.2 Für Leistungen und Lieferungen, welche SMF auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von SMF erbringt, werden Reisekosten und Spesen gemäß Ziff. 17 berechnet.
- 5.3 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise, eine bestimmte Leistungsqualität oder ein bestimmter Leistungsinhalt nicht verbindlich vereinbart wurde, erbringt SMF die Leistungen und Lieferungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.
- 5.4 Die Leistungen und Lieferungen werden innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten von SMF erbracht. Gegen Vergütungsaufschlag gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SMF können Leistungen und Lieferungen nach Vereinbarung auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht werden.
- 5.5 SMF ist zu Teilleistungen und –lieferungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistungen bzw. Lieferungen nicht wesentlich eingeschränkt ist.
- 5.6 SMF unternimmt ungeachtet der Mitwirkungspflicht des Kunden nach Ziff.

11.1 (5) in ihrem Verantwortungsbereich alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gefahren eines Virenbefalls auszuschließen; SMF kann jedoch nicht die völlige Virenfreiheit ihrer Systeme und Software gewährleisten.

6. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

6.1 Für SMF verbindliche Termine und Ausführungsfristen können nur durch schriftliche Vereinbarung bestimmt werden, soweit ein Terminplan mit als verbindlich bezeichneten Terminen nicht bereits als Bestandteil der Vertragsunterlagen vereinbart wurde.

6.2 Sämtliche von SMF im Angebot genannten, mit ca.-Angaben versehenen oder gleichartig gekennzeichneten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen für die durch SMF zu erbringenden Leistungen und/oder Lieferungen sind unverbindliche Orientierungswerte.

Soweit nicht bestimmte Termine und/oder Ausführungsfristen verbindlich vereinbart sind, erbringt SMF die Leistungen und Lieferungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

6.3 Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Belieferung an SMF, sofern der Lieferant nicht Subunternehmer von SMF ist.

6.4 Verbindliche Termine und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn SMF aus Gründen, die SMF nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen höherer Gewalt (Ausfall der Stromversorgung, Ausfall der Anbindung an das Telefonnetz oder das Internet, Brand, Explosionen, Erdbeben, Unwetter, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen), die Leistungserbringung insgesamt oder in wesentlichen Teilen unmöglich ist. SMF wird den Kunden über das Vorliegen solcher Gründe einschließlich höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und diesem die neuen verbindlichen Termine und Fristen mitteilen. Die Verlängerung beläuft sich auf die Dauer des Vorliegens des von SMF nicht zu vertretenden Hemmnisses bzw. der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist von i.d.R. Woche für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs durch SMF.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nicht SMF, sondern ein Subunternehmer von SMF durch ein von ihm nicht verschuldetes Hemmnis oder durch höhere Gewalt seinen Leistungspflichten gegenüber SMF nicht nachkommen kann.

6.5 Alle Termine sowie Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in welcher sich der Kunde im Zahlungsverzug (Ziff. 18.5) befindet. Auf Ziff. 13 wird für den Fall des Verzugs mit Mitwirkungspflichten/Beistellungen verwiesen.

7. ÄNDERUNGSWÜNSCHE

7.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen und Lieferungen können von einer Vertragspartei nach Vertragsschluss jederzeit beantragt werden, sofern sie der anderen Vertragspartei nicht unzumutbar sind.

7.2 Änderungen und Ergänzungen, die Auswirkungen auf Leistungsinhalte, (insbes. Programm-/Systemfunktionen/-leistungen) Termine, Vergütung, Preise und/oder Kosten haben, werden unter Angabe der bisherigen Festlegung, des ggf. aufgetretenen Problems, der vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung und ihrer Auswirkungen schriftlich unterbreitet. SMF führt eine Analyse des Änderungsantrags des Kunden durch zur evtl. Unterbreitung eines Angebots; die Analyse ist kostenpflichtig und wird nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.

7.3 Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragsschluss beantragter Änderungen und Ergänzungen ist jeweils eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien über den Leistungsumfang, die Vergütung, Preise und/oder Kosten, Termine, Mitwirkungsleistungen und die sonstigen relevanten vertraglichen Aspekte.

7.4 Soweit in dieser Vereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung der Vereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung der Lieferungs- und Leistungstermine sowie eine Verlängerung der Ausführungsfristen zur Folge.

8. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

8.1 Sofern in einem Vertrag eine unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, kann der Vertrag – vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen – mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bei Verträgen über Werkleistungen wird § 649 BGB ausgeschlossen. Für besondere Vertragsarten gelten ggf. besondere Kündigungsfristen gemäß den Teilen B ff.

8.2 Das Recht jeder Vertragspartei, einen Vertrag, der sich nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SMF insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt oder der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

9. ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe und/oder Bereitstellung von Leistungen und Lieferungen am Geschäftssitz von SMF.

9.2 Der Versand von Lieferungen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf dessen Gefahr.

9.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen und Lieferungen verpflichtet.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Leistungen und Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von SMF. Der Kunde hat SMF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

11. MITWIRKUNG DES KUNDEN (TÄTIGKEITEN)

11.1 Der Kunde unterstützt SMF, für SMF kostenfrei, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen und Lieferungen, soweit erforderlich und für den Kunden zumutbar, und stellt im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig erfüllt werden. Insbesondere wird der Kunde

(1) SMF rechtzeitig sämtliche für SMF zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Lieferungen notwendigen Unterlagen und Informationen übermitteln,

(2) bei der Erbringung von Leistungen und Lieferungen beim Kunden vor Ort in zumutbarem Umfang die für die vertragsgemäße Erbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,

(3) SMF bzw. deren Subunternehmern innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den Leistungen und Lieferungen ermöglichen,

(4) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit SMF bzw. deren Subunternehmern anhalten,

(5) in seinem Verantwortungsbereich sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um seine Systeme vor Virenbefall zu schützen;

(6) regelmäßige Sicherungskopien derjenigen Materialien und Datenverarbeitungssysteme erstellen, auf die SMF anlässlich der Vertragserfüllung Zugriff nehmen muss oder die sonst von den von SMF im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen und Lieferungen betroffen sein könnten. Zu diesen zu sichernden Materialien zählen insbesondere sämtliche Materialien, die sich auf denjenigen Rechnern (Server, Arbeitsplatzrechner, mobile Geräte) befinden, mit oder an denen SMF Arbeiten vornimmt und/oder die SMF zu diesem Zweck vom Kunden bereitgestellt werden. Sollte es zur Beschädigung oder dem Verlust von Materialien kommen, haftet SMF vorbehaltlich von Ziff. 20 nicht für diejenigen Datenverluste, die wegen einer vom Kunden nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellten Sicherung entstanden sind.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind im Vertrag vereinbart.

11.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu befolgen sind, wird der Kunde SMF diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

11.3 Der Kunde hat von ihm festgestellte Mängel der Leistungen und Lieferungen SMF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.4 Sofern SMF gegenüber dem Kunden zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen so präzise wie ihm möglich zu beschreiben und soweit ihm möglich die für die Feststellung der Mangelursache zweckdienlichen und beim Kunden verfügbaren Informationen zu übermitteln. Die Mängelmeldungen enthalten insbesondere, soweit dem Kunden möglich, die folgenden Angaben:

- (1) Eindeutige Nummer der Mängelmeldung bei fortlaufender Nummerierung je Leistung bzw. Lieferung (einschl. Software),
- (2) Datum der Mängelfeststellung,
- (3) Ansprechpartner für weitere technische Auskünfte.

Bei Mängeln an Software zudem:

- (1) Versionsstand der Software,
- (2) Beschreibung des Ist-Verhaltens der Software,
- (3) Beschreibung des Soll-Verhaltens der Software.

12. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN (SACHEN/RECHTE)

- 12.1 Sämtliche zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Beistellungen (z. B. technische Spezifikationen, Testdaten, Texte, Grafiken, Logos) des Kunden müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für SMF kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen und Lieferungen von SMF zu schaffen.
- 12.3 Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von SMF, sofern es nicht um die Bereitstellung technischer Infrastruktur am Installationsort geht.
- 12.4 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z. B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde SMF das zeitlich auf die Dauer der Vertragsbeziehung beschränkte, nicht ausschließliche und kostenfreie Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

13. VERANTWORTLICHKEIT DES KUNDEN FÜR MITWIRKUNGEN UND BEISTELLUNGEN IM VERHÄLTNISS ZU DRITTEN, VERZÖGERUNGEN UND ANDERE HINDERNISSE

- 13.1 Für die Mitwirkungen und Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 13.2 Insbesondere dürfen Mitwirkungen und Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Strafrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht sowie sonstige Rechte Dritter) verstoßen.

Der Kunde stellt SMF von jeglicher Haftung frei und ersetzt SMF jegliche Schäden und sonstige Kosten, welche SMF aufgrund der Inanspruchnahme Dritter wegen Rechtsverletzungen durch Mitwirkungen und Beistellungen des Kunden entstehen. Für etwaige angemessene und ortsübliche Rechtsverteidigungskosten wird der Kunde auf erstes Anfordern Vorschuss leisten.

Dies gilt entsprechend, falls überlassene Materialien personenbezogene Daten (insbesondere E-Mail-Adresse) darstellen und der Mangel darin besteht, dass eine rechtswirksame datenschutz- oder lauterkeitsrechtliche Einwilligung des Betroffenen oder ein anderer Erlaubnistatbestand von dem Kunden nicht nachgewiesen werden kann.

- 13.3 Kommt der Kunde den vereinbarten Mitwirkungen und/oder Beistellungen nicht nach, kann SMF die geschuldeten Leistungen und Lieferungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung derjenigen Mitwirkung bzw. Beistellung verweigern, die zur Erbringung der betroffenen Leistungen und Lieferungen notwendig sind. Derartige Verzögerungen aufseiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und/oder Ausführungsfristen.
- 13.4 Der Kunde ist SMF zum Ersatz der SMF aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

14. EINRÄUMUNG UND GRENZEN VON RECHTEN AN SOFTWARE BZW. AN ARBEITSERGEBNISSEN, RECHTE AN DRITTSOFTWARE

- 14.1 Als „Arbeitsergebnisse“ werden im Folgenden die nach dem Vertrag dem Kunden geschuldeten, unter dem Vertrag entstehenden schöpferischen Ergebnisse aus den Leistungen und Lieferungen von SMF verstanden, insbesondere die Ergebnisse, die entweder urheberrechtlich geschützt sind, einschließlich Computerprogrammen in Form des Objektcodes (§§ 69a ff UrhG, im Folgenden „Individualsoftware“ genannt) und Datenbanken (§§ 87a ff UrhG), oder in anderer Weise sonderrechtlich geschützt sind. Unter „Standardsoftware“ wird im Folgenden ein den Gegen-

stand eines vereinbarten Lizenzscheins bildendes, von SMF im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erstelltes, allgemein von SMF für den Markt freigegebenes Computerprogramm einschließlich der Standarddokumentation hierzu verstanden.

- 14.2 Die Einräumung jeglicher Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und/oder Standardsoftware in dem in den AGB und/oder im Vertrag/Lizenzschein jeweils vereinbarten Umfang steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der nach Ziff. 16 geschuldeten Vergütung an SMF.

- 14.3 Sofern und soweit in den AGB oder im Vertrag/Lizenzschein eine Regelung zu den Nutzungsrechten des Kunden an Arbeitsergebnissen und/oder an Standardsoftware nicht getroffen wurde, erhält der Kunde von SMF ein entgeltliches, einfaches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes und nicht unterlizenzierbares oder sonst mit Dritten zu teilendes Recht, die Arbeitsergebnisse zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck unternehmensintern zu nutzen und die hierzu nach dem Vertrag erforderlichen Nutzungshandlungen im Unternehmen des Kunden vorzunehmen.

Ist im Vertrag/Lizenzschein eine Regelung zum Umfang der gewährten Nutzungsarten nicht getroffen worden, beschränkt sich das Recht des Kunden auf die Verwertung durch unternehmensinterne Vervielfältigung und Nutzung. Jedwede darüber hinaus gehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung außerhalb der Unternehmensorganisation des Kunden, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag/Lizenzschein.

Dementsprechend ist dem Kunden bei Individual- und Standardsoftware ausgenommen von der Installation, dem Laden in den Arbeitsspeicher, dem Herunterladen von Daten aus der laufenden Anwendung heraus sowie der Anfertigung von Sicherungskopien jegliche Vervielfältigung einschließlich etwaigen Begleitmaterials untersagt, es sei denn, die bestimmungsgemäße Nutzung erfordert zwingend eine solche Vervielfältigung.

Zur Änderung bzw. zur sonstigen Bearbeitung der Individual- oder Standardsoftware ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Fehlerbeseitigung zwingend notwendig ist und SMF ihrer gesetzlichen Mängelhaftung auch nach dem Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung nicht nachkommt. Führt der Kunde hiernach Änderungen und/oder Bearbeitungen der Individual- oder Standardsoftware durch, erlischt die Mängelhaftung bzgl. deren geänderter bzw. bearbeiteter Teile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch ohne die Vornahme der Änderung bzw. Bearbeitung aufgetreten wäre.

Soweit nicht aufgrund der vorstehenden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden an Arbeitsergebnissen sowie an Standardsoftware, jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung untersagt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SMF.

- 14.4 Die vorstehenden Rechte nach Ziff. 14.3 sind bei Einräumung gegen Einmalzahlung zeitlich unbefristet und für den Fall, dass der Kunde sein Nutzungsrecht endgültig aufgibt und alle zugelassenen produktiven Installationen löscht, übertragbar. Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis bzw. der Standardsoftware um eine Client-Server-Software (auf einem Server installierte Software, auf die von Arbeitsplätzen aus zugegriffen werden kann) und sind, so ist das eingeräumte Nutzungsrecht bei einer etwaigen Weitergabe aufgrund Erschöpfung mengenmäßig nicht teilbar; auch dürfen Client-Rechte nicht isoliert weitergegeben werden. Bei Einräumung in zeitlich begrenzten Abschnitten gegen raterliche Zahlung (Miete) sind die vorstehenden Rechte nach Ziff. 14.3 auf den jeweiligen zeitlich begrenzten Abschnitt bezogen und nicht übertragbar

- 14.5 Die vorstehenden Rechte nach Ziff. 14.3 und 14.4 beziehen sich bei Software und Datenbanken auf die Anzahl der im Vertrag/Lizenzschein vereinbarten Arbeitsplätze bzw. sind mengenmäßig in der im Vertrag/Lizenzschein vereinbarten Weise beschränkt. Ist dort keine mengenmäßige Beschränkung genannt, bezieht sich die Einräumung auf einen einzelnen Arbeitsplatzrechner.

- 14.6 Alle nicht ausdrücklich vorstehend oder im Vertrag/Lizenzschein dem Kunden eingeräumten Rechte an Arbeitsergebnissen oder Standardsoftware verbleiben bei SMF. SMF behält sich insbesondere sämtliche Rechte zur Verbreitung, Vorführung, Ausstellung sowie Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und der Standardsoftware vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. SMF ist alleiniger Inhaber aller Marken- und sonstigen Schutzrechte an Arbeitsergebnissen und Individualsoftware. Insbesondere hat SMF das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrundeliegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-

- how, Vorgehensweisen usw. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.
- 14.7 Überlassen wird dem Kunden nur der ablauffähige Objektcode. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes einer Individual- oder Standardsoftware bedarf ungeachtet der vorstehenden Regelungen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Vertrag/Lizenzschein.
- 14.8 Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise sind in vom Kunden erstellten Vervielfältigungen von Arbeitsergebnissen in unveränderter Form zu übernehmen. Zur Veränderung oder Entfernung von Hinweisen auf die Urheberstellung von SMF ist der Kunde ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SMF nicht berechtigt.
- 14.9 Die zwingenden Rechte des Berechtigten nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben bei Computerprogrammen bzw. Software unberührt.
- 14.10 Sofern SMF über etwa im Vertrag getroffenen Abreden hinaus als Teil des Arbeitsergebnisses weitere Software Dritter, insbesondere sogenannte Open Source Software (im Folgenden „Drittsoftware“ genannt) liefert oder einbindet, wird dies dem Kunden einschließlich der für die Drittsoftware geltenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen und ggf. anfallenden Lizenzgebühren oder sonstigen Kosten rechtzeitig vor der beabsichtigten Lieferung schriftlich mitgeteilt. Die Lieferung der Drittsoftware einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen sowie die Kostentragungspflicht des Kunden bezüglich ggf. anfallenden Lizenzgebühren gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Mitteilung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang widerspricht und von SMF den Kunden hierauf in der Mitteilung hingewiesen hat. Nach einem Widerspruch des Kunden werden die Vertragsparteien eine andere Lösung vereinbaren.
- 15. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN**
- 15.1 Sollten Dritte Rechtsverletzungen wegen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen gegenüber dem Kunden geltend machen oder sollte der Kunde aus der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen gerichtlich oder außergerichtlich, insbesondere wegen der behaupteten Verletzung von Rechten Dritter, in Anspruch genommen werden, hat der Kunde SMF unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen und/oder Ansprüche zu unterrichten. Die Dokumente, aus denen sich die Geltendmachung der Rechte/Ansprüche Dritter ergeben, sind beizufügen.
- 15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er SMF eine angemessene Möglichkeit eingeräumt hat, die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche auf andere Art und Weise abzuwehren. Werden durch eine Leistung oder Lieferung von SMF tatsächlich Rechte Dritter verletzt, wird SMF nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden (1) entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte am betroffenen Recht des Dritten verschaffen (2) oder die eigene Leistung oder Lieferung so umgestalten, dass diese nicht mehr das betroffene Recht des Dritten verletzt. Ist dies nicht möglich, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.3 In solchen Fällen wird der Kunde SMF auf deren Wunsch hin die alleinige Rechtsverteidigung (einschließlich aller Verteidigungsmöglichkeiten) überlassen und SMF auf Anforderung in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche auf Kosten von SMF unterstützen. Äußert SMF diesen Wunsch, stellt SMF im gleichen Zuge den Kunden von den Ansprüchen Dritter frei.
- 16. VERGÜTUNG UND PREISE**
- 16.1 Standardprodukte von SMF, insbesondere Standardsoftware und Standardschulungen, werden/wird zu den in der jeweils geltenden Preisliste genannten Preisen überlassen bzw. erbracht.
- 16.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden sämtliche nicht in der Preisliste mit einem Produktpreis bepreisten Leistungen und Lieferungen nach Zeitaufwand gemäß den im Angebot genannten Stundensätzen, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SMF, erbracht und berechnet.
- 16.3 Im Angebot enthaltene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
- SMF erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden auf Wunsch von SMF jederzeit, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach Erbringung der konkreten Leistung bzw. Lieferung, schriftlich zu bestätigen.
- Als vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten auch Fehler-/Störungssuch-
- sowie -behebungszeiten, soweit diese Leistungen nicht aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zur Mangelbeseitigung zu erbringen sind.
- 16.4 Wird für eine Leistung bzw. Lieferung im Angebot ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von SMF in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst wie vereinbarten Leistungen und Lieferungen ab.
- 16.5 SMF ist berechtigt, die allgemeine Preisliste mit veränderten Preisen regelmäßig, jedoch höchstens einmal kalenderjährlich, neu herauszugeben. Die neue Fassung der Preisliste wird dem Kunden übermittelt. Ziff. 2.2 und 2.3 finden entsprechende Anwendung auf die neue Fassung der Preisliste.
- 17. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWÄNDE**
- 17.1 Reisekosten für Dienstreisen sowie die diesbezüglichen Spesen werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SMF berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:
- Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von SMF.
- 17.2 Bei postalischer Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen, die der jeweils geltenden Preisliste zu entnehmen sind, berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 17.3 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen und Lieferungen sind vom Kunden zu tragen.
- Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei SMF anfallen aufgrund
- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
 - sonstiger mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
 - Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil die betreffenden Mängel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von SMF fallen oder weil Mängel dadurch auftreten, dass Leistungen und Lieferungen vom Kunden ohne Zustimmung von SMF verändert wurden) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelbehebungstätigkeiten von SMF.
- 18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG**
- 18.1 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 18.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt SMF ihre Leistungen und Lieferungen wie folgt in Rechnung:
- (1) bei Vergütung nach Aufwand: monatlich nachträglich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
 - (2) bei Miete: nach vereinbarten Zeitabschnitten monatlich nachträglich;
 - (3) bei Kauf: mit Vertragsschluss;
 - (4) bei Softwarepflege: kalenderquartalsweise im Voraus;
 - (5) bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises für Werkleistungen: nach der vereinbarten Staffelung (Zahlungsplan); soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: 30 % mit Vertragsabschluss, 40 % mit Bereitstellung der Leistungen/Lieferungen zur Abnahme, 30 % mit Abnahme der Leistungen bzw. Lieferungen
- SMF behält sich jedoch vor, Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 18.3 Reisekosten werden dem Kunden im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnung liegen die Reisekostenabrechnung der betreffenden Mitarbeiter von SMF, die entsprechenden Belege und ggf. die Stundennachweise bei.
- 18.4 Die vereinbarte Vergütung wird jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- 18.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet. Bei Zahlungsverzug werden auch Einziehungskosten berechnet. Weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 19.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von SMF nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 19.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20. HAFTUNG

- 20.1 SMF haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 20.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SMF bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet SMF unbeschränkt.
- 20.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vgl. Ziff. 2.3) ist die Haftung von SMF beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen; dieser Ausschluss bezieht sich auch auf den entgangenen Gewinn.
- 20.4 In den Fällen des Absatzes 20.3 ist die Haftung der SMF der Höhe nach
 - (1) für alle unter einem Vertrag zur Erstellung oder Beschaffung von Individual- oder Standardsoftware entstehenden Schäden auf einen Betrag i. H. v. 50% des Auftragswertes (z.B. Kaufpreis bzw. Projektpreis) begrenzt, mindestens jedoch auf EUR 50.000,
 - (2) für alle unter einem Vertrag über laufende Leistungen (z.B. Miete, Pflege von Software) in einem Kalenderjahr auftretenden Schäden auf 50% der für ein Kalenderjahr anfallenden laufenden Gebühren begrenzt, mindestens jedoch auf EUR 50.000.

SMF geht davon aus, dass diese Größenordnung der Höhe nach ausreichend ist, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden vollumfänglich abzudecken. Sollte dem Kunden diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Kunde SMF darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

- 20.5 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 20.6 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand mit üblichen Sicherungskopien (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.

21. HÖHERE GEWALT

Ereignisse, welche SMF, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von SMF, Stromausfälle, Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

22. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 22.1 Die Vertragsparteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen (nachfolgend zusammenfassend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt). Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen über technische Verfahren, Produkte und/oder Dienstleistungen, die von der Vertragspartei, welche sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse (z. B. Software- und/oder Kommunikationstechnik) darstellen.
Auf Wunsch des Kunden gibt SMF eine Vertraulichkeitserklärung für die im Rahmen der Leistungserbringung konkret eingesetzten Mitarbeiter ab.
- 22.2 Der Kunde ermächtigt SMF, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. SMF wird in ihrem Verantwortungsbereich alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG si-

cherzustellen.

Die Mitarbeiter von SMF sind gemäß § 5 BDSG verpflichtet oder vorher entsprechend unterrichtet worden.

- 22.3 Sofern und soweit SMF personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, oder wenn durch SMF die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag des Kunden vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Vertragsparteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung schließen („**Vereinbarung-Datenschutz**“), diese geht in ihrem Anwendungsbereich allen anderen Absprachen der Vertragsparteien vor.
- 22.4 Sofern SMF sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen und Lieferungen Dritter bedient, ist SMF berechtigt, Vertrauliche Informationen und Kundendaten gegenüber Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. SMF wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen bzw. Kundendaten verpflichten.
SMF ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Kundendaten berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

23. REFERENZEN

Veröffentlichungen über vereinbarte Leistungen und Lieferungen stehen sowohl dem Kunden als auch SMF im Rahmen der Ziff. 22 frei, soweit Firma und Leistungsanteil des jeweiligen Vertragspartners genannt werden.

24. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DURCH DEN KUNDEN

Die Übertragung von Rechten und Pflichten, die dem Kunden aus einem von mit SMF abgeschlossenen Vertrag zustehen, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SMF, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Dies gilt insbesondere für Mängelansprüche des Kunden gegenüber SMF. § 354a HGB bleibt unberührt.

25. FORMVORSCHRIFTEN

- 25.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB und dem Vertrag mit dem Kunden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 25.2 Soweit in diesen AGB die Schriftform gefordert wird, wird diese durch die Textform (§ 126b BGB, insbesondere Fax und E-Mail) gewahrt. Eine Ersetzung durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) wird ausgeschlossen. Für die Vereinbarung über eine Änderung nach Ziff. 7.3, für eine Kündigung (insbes. nach Ziff. 8) sowie für alle auf unmittelbare Beendigung einer Vereinbarung gerichtete Erklärungen (z.B. Rücktritt) ist die Schriftform verpflichtend und kann nicht durch die Textform ersetzt werden.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

27. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen ist der Geschäftssitz von SMF.

28. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 28.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von SMF. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist.
- 28.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen

gen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

29. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen des Teils B gelten für Werkleistungen (§§ 631 ff BGB) zusätzlich zu Teil A, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A.

30. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN

30.1 SMF wird dem Kunden die Bereitstellung eines Werks (z.B. Individualsoftwarekomponente) zur Abnahme jeweils schriftlich mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich zu beginnen und jedes Werk innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Werks, abzunehmen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

30.2 SMF ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen. Eine Unterstützung des Kunden durch SMF bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SMF.

30.3 Die Abnahmeprüfung wird auf der Grundlage des gemeinsam festgelegten Testablaufes und der Testfälle durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das Werk spezifikationsgemäß reagiert hat. Das Ergebnis wird in einem Protokoll (Abnahmebestätigung) dokumentiert.

Alle bei einer Abnahmeprüfung auftretenden Abweichungen im Verhalten des getesteten Werks bzw. Teilwerks gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Mängelliste aufgenommen und in abnahmehindernde Mängel und nicht abnahmehindernde Mängel (Restpunkte) eingeteilt.

30.4 Ein Mangel wird nur dann als abnahmehindernd eingestuft, wenn er die vereinbarte Nutzung des Werks erheblich einschränkt, weil eine wesentliche Funktion gar nicht oder erheblich mangelhaft ausgeführt wird. Alle anderen Mängel werden als nicht abnahmehindernd eingestuft.

30.5 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung vom Kunden gemeldete und zutreffend als abnahmehindernd eingestufte Mängel wird SMF unverzüglich prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

30.6 Die Abnahme gilt als erteilt, sobald sämtliche innerhalb der Abnahmeprüfung fristgerecht gemeldeten und zutreffend als abnahmehindernd eingestuften Mängel behoben wurden oder SMF nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.

30.7 Erklärt der Kunde innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ende der Abnahmefrist (siehe Ziff. 30.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ende der Abnahmefrist SMF das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gilt das Werk als abgenommen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen gilt das Werk als abgenommen, wenn der Kunde diese außerhalb der Abnahmeprüfung für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Arbeitstagen ohne Benennung die Abnahme hindernder Mängel (siehe Ziff. 30.4) produktiv einsetzt.

30.8 SMF kann Abnahmen von in sich geschlossenen Teilen des Angebots (z.B. Softwarekomponenten, einzelne der Abnahme zugängliche Dokumente) verlangen, sofern dem Kunden eine solche Abnahme einer Teilleistung nicht ausnahmsweise unzumutbar sein sollte. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 30 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilleistungen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in der bereits abgenommenen Teilleistung haben, der Abnahme der späteren Teilleistung nur dann entgegen, wenn (1) der Mangel das Zusammenwirken mit der späteren Teilleistung nicht nur unwesentlich verhindert oder die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt und (2) dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Abnahme der Teilleistung isoliert nicht erkennbar war.

31. HAFTUNG VON SMF FÜR MÄNGEL AN WERKLEISTUNGEN

31.1 Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands ist die vertragliche Leistungsbeschreibung maßgeblich.

31.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt SMF keine Gewährleistung, dass das Werk mit Produkten Dritter zusammenarbeitet.

31.3 SMF leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige ihm hierzu überlassene Programmteile und Korrekturen einzuspielen.

31.4 Der Kunde erlaubt SMF die zweimalige Nacherfüllung im Rahmen einer jeweils angemessenen Frist. Kann SMF innerhalb der angemessenen Frist mehr als einen Nachbesserungsversuch durchführen, wird dies von dem Kunden geduldet, sofern das für ihn nicht unzumutbar ist. Schlagen die Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, letzteres jedoch nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.

31.5 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet SMF nur nach Ziff. 20.

31.6 Ansprüche aus der werkvertraglichen Mängelhaftung verjähren, außer im Falle von Arglist, mit Ablauf von 12 Monaten ab Abnahme.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STANDARDSOFTWAREÜBERLASSUNG

32. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen des Teils C gelten zusätzlich zu Teil A für die zeitlich unbefristete sowie für die zeitlich befristete Nutzung von Standardsoftware durch den Kunden bzw. seine Angestellten, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A. Die Nutzung von Standardsoftware schließt die Bereitstellung derselben über ein öffentliches Datennetz mit Zugangscode (Application Service Providing/ASP oder Software as a Service/SaaS) mit ein.

33. NUTZUNGSRECHTE

33.1 Die Eigenschaften der Standardsoftware und die bestimmungsgemäße Nutzung ergeben sich aus der zugehörigen Dokumentation, im Übrigen aus dem Vertrag.

33.2 Der Umfang der Nutzungsrechte an Standardsoftware ergibt sich aus den auf Standardsoftware anwendbaren Vorschriften aus Ziff. 14 bzw. aus dem Vertrag/Lizenzschein. Darüber hinaus erwirbt der Kunde keinerlei Rechte.

34. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG; ZUGANGSKENNUNGEN

34.1 Etwaige besondere technische Voraussetzungen zur Nutzung der Standardsoftware, insbesondere die einzuhaltende Systemumgebung, bei Bereitstellung per ASP/SaaS insbesondere die einzuhaltende Version eines Webbrowsers, werden in der Beschreibung der Standardsoftware oder im Lizenzschein genannt.

34.2 Zugangscodes bzw. Benutzerkennungen für die Nutzung bereit gestellter Standardsoftware sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist für alle Schäden verantwortlich, die – auch an Systemen von SMF – dadurch entstehen, dass Zugangscodes bzw. Benutzerkennungen schuldhaft Dritten zur Kenntnis gelangen.

35. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

35.1 Überschreitet der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte, kann SMF diese weiter gehende Nutzung untersagen.

35.2 Überschreitet der Kunde ihm befristet eingeräumte Nutzungsrechte trotz entsprechender Abmahnung erneut, ist SMF berechtigt, die Vereinbarung über die befristete Nutzungsrechtseinräumung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ziff. 38.4 gilt entsprechend.

36. VERGÜTUNG FÜR DIE SOFTWARENUTZUNG

36.1 Die Höhe der Nutzungsgebühr(-en) ergibt sich jeweils aus dem Lizenzschein, im Übrigen aus der jeweils geltenden Preisliste von SMF.

36.2 SMF ist berechtigt, regelmäßig zu zahlende Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, erstmalig zwölf Monate nach Vertragsschluss, zu erhöhen. Die Erhöhung wird drei Monate nach ihrer Mitteilung wirksam. Der Kunde kann im Falle der Erhöhung der Nutzungsgebühren um mehr als 7,5 % zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich kündigen. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen. SMF weist den Kunden zusammen mit der schriftlichen Mitteilung auf diese Kündigungsmöglichkeit hin.

37. AUSKUNFTSERSUCHEN VON SMF, NUTZUNGSKONTROLLE

- 37.1 Auf Anfrage von SMF wird der Kunde im zumutbaren Umfang schriftlich und unverzüglich Auskunft darüber erteilen, ob die Standardsoftware vertragsgemäß genutzt wird. Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung notwendigen Angaben zu enthalten (z. B. Anzahl der Arbeitsplatzinstallationen, Anzahl der tatsächlichen Nutzer, eingesetzte Systemumgebung).
- 37.2 Der Kunde wird SMF, wenn SMF nach der Mitteilung nach Ziff. 37.1 Anlass zu einer weiter gehenden Überprüfung sieht, zu Zwecken dieser weiter gehenden Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung im zumutbaren Umfang Zugang zu den diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen des Kunden gewähren. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen wird SMF vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte von SMF bzw. dieser Dritten zwingend erforderlich ist.
- 37.3 SMF ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung in die Standardsoftware zu integrieren. SMF wird dafür Sorge tragen, dass die technischen Maßnahmen die vertragsgemäße Nutzung nicht einschränken.
- 37.4 SMF wird im Rahmen der Ziff. 37 die Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- 38. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG BEI ZEITLICH BEFRISTETER ÜBERLASSUNG**
- 38.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestlaufzeit bei zeitlich befristeter Überlassung 12 Monate ab Überlassung.
- 38.2 Jede Vertragspartei kann die zeitlich befristete Überlassung jederzeit unter Beachtung der Mindestlaufzeit sowie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 38.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird von vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 38.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Überlassung und das Recht des Kunden zur Nutzung erlischt. Der Kunde hat die Standardsoftware von den Rechnern vollständig zu entfernen, sodass diese nicht mehr zurückgewonnen werden kann, und das zugehörige Begleitmaterial zu vernichten.
- 39. MÄNGELHAFTUNG**
- 39.1 Tritt während der Nutzung von zeitlich befristet überlassener Standardsoftware ein Mangel auf, der deren vertragsgemäßen Gebrauch verhindert oder erheblich einschränkt, oder ist ein solcher Mangel zu Beginn der Nutzung vorhanden, so ist der Kunde während der Dauer der Nutzungseinschränkung bzw. -aufhebung zu einer angemessenen Minderung der Nutzungsgebühr berechtigt.
- 39.2 Bei Mängeln an zeitlich unbefristet überlassener Software leistet SMF zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
Der Kunde ist verpflichtet etwaige ihm hierzu überlassene Programmteile, Korrekturen oder neue Versionen einzuspielen, sofern dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.
Als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn SMF dem Kunden für ihn zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 39.3 Ansprüche aus Mängelhaftung bei zeitlich unbefristeter Softwareüberlassung verjähren, außer im Falle von Arglist, mit Ablauf von 12 Monaten ab Ablieferung der Software.
- 39.4 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet SMF in jedem Fall nur nach Ziff. 20.
- 40. VORAUSSETZUNGEN/BESCHRÄNKUNGEN DER MÄNGELHAFTUNG**
- 40.1 Für die Beschaffenheit der Standardsoftware (einschließlich deren Funktionsumfangs) ist die mitgelieferte Dokumentation maßgeblich.
- 40.2 SMF übernimmt keine Gewährleistung, dass die Software mit Produkten Dritter zusammenarbeitet, es sei denn, das zur Software zugehörige Begleitmaterial sieht eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor.
- 40.3 SMF weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software in der Konfiguration gemäß Lizenzschein aus technischen Gründen ausschließlich zur Benutzung auf der im Lizenzschein angegebenen Systemumgebung und mit der im Lizenzschein angegebenen Datenbank vorgesehen ist. Für die

Nutzung der Software in einer anderen Systemumgebung und/oder mit einer anderen Datenbank übernimmt SMF keine Mängelhaftung für die Software, es sei denn der Kunde weist im Fall eines Mangels jeweils nach, dass dieser nicht auf die Nutzung der Software in der anderen Systemumgebung bzw. mit einer anderen Datenbank zurückzuführen ist.

TEIL D – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STANDARDSOFTWAREPFLEGE

41. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen dieses Teils D gelten zusätzlich zu Teil A für die Erbringung von Pflegeleistungen für die im Lizenzschein bezeichnete Standardsoftware, für welche Softwarepflege vereinbart wurde, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A.

42. UMFANG DER PFLEGELEISTUNGEN

- 42.1 Versionen enthalten i.d.R. umfangreiche Änderungen an Standardsoftware, sie sind bei einer dreistelligen Bezeichnung („0.0.0“) durch Änderungen auf der zweiten Stelle gekennzeichnet. Updates enthalten i.d.R. kleinere Änderungen und/oder Zusammenfassungen von Fehlerbeseitigungen, sie sind bei einer dreistelligen Bezeichnung durch Änderungen an der dritten Stelle gekennzeichnet. Neue Updates und/oder neue Versionen der Software werden nach Entscheidung durch SMF in von dieser bestimmten Zeitabständen entwickelt und dem Nutzer im Rahmen der Softwarepflege nach Marktfreigabe ohne zusätzliche Vergütung zur Nutzung angeboten; eine neue Version erscheint im Mittel alle ca. sechs bis 12 Monate.
- 42.2 Gepflegt werden jeweils die neueste für den Markt freigegebene, dem Nutzer angebotene Version der Software sowie deren Vorgängerversion.
- 42.3 Die Softwarepflege umfasst nach Entscheidung durch SMF (i) die laufende Verbesserung der Software in ihrem organisatorischen Ablauf bzw. im Programmablauf, (ii) die Berücksichtigung neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften, (iii) die Entwicklung weiterer Funktionalitäten, (iv) die Beseitigung von Fehlern sowie (v) die Bereithaltung der jeweils auf dem aktuellen Stand befindlichen Dokumentation.
Die für den Markt freigegebenen Updates und Versionen der Software werden dem Kunden per Download einschließlich der zugehörigen Dokumentation überlassen. Hierneben erhält der Kunde die Release Notes, in der zusätzliche Hinweise erfolgen, die zu beachten sind, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
- 42.4 Die Fehlerbeseitigung wird ggf. mittels Fernwartung durchgeführt.
- 42.5 SMF berät den Nutzer im Rahmen der Softwarepflege weiter telefonisch bei Fragen zu Bedienung und Einsatz der Software und informiert ihn über ergänzende Softwareprodukte, die im Zusammenhang mit der Software stehen.
- 42.6 Parallel zu den Pflegeleistungen bestehende Mängelhaftungsansprüche des Kunden aus dem Softwarebeschaffungsvertrag bleiben unberührt.
- 43. KOMMUNIKATION**
- 43.1 Dem Kunden stehen für die Dauer der Softwarepflege ein automatisiertes Ticketsystem sowie eine Hotline-E-Mail-Adresse zur Verfügung. Der Nutzer nutzt ausschließlich diese Kommunikationswege zur Meldung von Fehlern und zur Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen.
- 43.2 Der Kunde benennt SMF eine natürliche Person sowie einen Stellvertreter als alleinige Ansprechpartner.
- 44. NICHT IN DER SOFTWAREPFLEGE ENTHALTENE LEISTUNGEN**
- 44.1 Die Zurverfügungstellung von Datenträgern sowie Transport-, Installations- und Einarbeitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten zur Weiterentwicklung von Software auf Kundenanforderung sind nicht Gegenstand der Softwarepflege. Sofern sie hiemeben in Anspruch genommen werden, werden gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SMF, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung gegen Aufwand, gesondert berechnet.
- 44.2 Für Supportanfragen, die keine Fehlermeldungen sind, gilt Teil F.
- 45. VERGÜTUNG FÜR DIE SOFTWAREPFLEGE**
- 45.1 Die Höhe der Pflegegebühr ergibt sich aus dem Lizenzschein, im Übrigen aus der jeweils geltenden Preisliste von SMF.
- 45.2 SMF ist berechtigt, die Pflegegebühr aufgrund von Kostensteigerungen bei SMF selbst bzw. bei Vorlieferanten durch schriftliche Mitteilung an

den Kunden, erstmalig zwölf Monate nach Vertragsschluss, zu erhöhen. Die Erhöhung wird drei Monate nach ihrer Mitteilung wirksam. Der Kunde kann im Falle der Erhöhung der Nutzungsgebühren um mehr als 7,5 % zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich kündigen. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen. SMF weist den Kunden zusammen mit der schriftlichen Mitteilung auf diese Kündigungsmöglichkeit hin.

46. NUTZUNGSRECHTE

Für die Nutzung der dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege zur Nutzung überlassenen Updates und neuen Versionen gelten die Regelungen für Standardsoftware in Ziff. 14 entsprechend.

47. LAUFZEIT DER SOFTWAREPFLEGE

- 47.1 Die Softwarepflege beginnt zu dem in dem Lizenzschein genannten Datum und läuft auf unbestimmte Zeit. Soweit im Lizenzschein kein Vertragsbeginn vereinbart ist, beginnt die Softwarepflege mit Überlassung der jeweiligen Standardsoftware.
- 47.2 Die Softwarepflege kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Softwarepflege.
- 47.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

TEIL E – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SCHULUNGEN

48. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen dieses Teils E gelten zusätzlich zu Teil A für die Erbringung von Schulungsleistungen, wie z.B. Anwenderschulungen für die Mitarbeiter des Kunden, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A.

49. ANMELDUNG

- 49.1 Anmeldungen zu den von SMF angebotenen Schulungen sind entweder schriftlich oder über ein hierzu von SMF im Internet bereitgestelltes Anmeldeformular möglich. Die Anmeldung des Kunden für die Schulung wird von SMF ausdrücklich angenommen; sie gilt ebenfalls als angenommen, wenn SMF sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zurückgewiesen hat.
- 49.2 Der Kunde ist berechtigt, seine Anmeldung jederzeit bis zum Beginn der Schulung zu stornieren. Erfolgt die Stornierung bis zu zwei Wochen vor Beginn der Schulung, erhält der Kunde die geschuldete Vergütung in voller Höhe abzüglich einer pauschalierten Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% der Vergütung, mindestens jedoch 25,00 Euro, erstattet. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, bleibt der Kunde zur Zahlung der Vergütung in voller Höhe verpflichtet. Anstelle einer Stornierung ist der Kunde berechtigt, einen Ersatzteilnehmer für den bzw. die von ihm angemeldeten Teilnehmer der Schulung zu benennen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SMF durch die Stornierung keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen als die hiernach fällige Bearbeitungsgebühr entstanden sind.
- 49.3 SMF ist berechtigt, eine Schulung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schulung abzusagen, wenn hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Ein sachlicher Grund liegt dabei für SMF insbesondere dann vor, wenn (a) die von SMF für die Schulung vorab erkennbar festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht worden ist, (b) der für die Schulung benannte Dozent erkrankt ist oder sonst aus wichtigem Grund verhindert ist, oder (c) der für die Schulung vorgesehene Veranstaltungsort aus nicht von SMF zu vertretenden Gründen nicht mehr zur Verfügung steht.
- 49.4 Wird eine Schulung von SMF abgesagt, wird SMF dem Kunden hierüber unverzüglich informieren; der Kunde ist verpflichtet, die von ihm ggf. bei SMF angemeldeten Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Schulung zu informieren. Handelt es sich um eine vergütungspflichtige Schulung, wird SMF eine ggf. vom Kunden bereits bezahlte Vergütung unverzüglich nach der Absage der Schulung an diesen erstatten; weitergehende Ansprüche des Kunden wegen der Absage bestehen vorbehaltlich Ziff. 49.3 nicht.
- 49.5 Arbeitsunterlagen zu den von SMF durchgeführten Schulungen werden nicht geschuldet, sofern sich dies nicht ausnahmsweise aus dem Vertrag ergibt.
- 49.6 SMF ist berechtigt, unverzüglich nach Annahme der Anmeldung des Kunden die Vergütung in Rechnung zu stellen, wobei die Vergütung in

diesem Fall zwei Wochen vor Beginn der Schulung fällig ist; Ziff. 18.5 gilt entsprechend, aber mit der Maßgabe, dass für den Eintritt des Verzugs nicht der Zugang der Rechnung, sondern stattdessen das Datum der Fälligkeit maßgeblich ist. Wird die Rechnung erst nach der Schulung gestellt, gilt Ziff. 18.5.

TEIL F – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN, INSBESONDERE SOLCHE AUßERHALB DER SOFTWAREPFLEGE

50. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen dieses Teils F gelten zusätzlich zu Teil A für die Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber dem Kunden, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A.

51. INITIIERUNG, ERBRINGUNG UND QUALITÄT DER BERATUNGSLEISTUNGEN

- 51.1 Die von SMF zu erbringende Leistung wird i.d.R. über ein automatisiertes Ticketsystem unter Eingabe der dort vorgesehenen Daten vonseiten des Kunden angefordert. Jede Bearbeitung eines Tickets ist gesondert nach Aufwand gemäß dem Preis in der Preisliste, und zwar in Zeiteinheiten von jeweils begonnenen 15 Minuten, kostenpflichtig, sofern die Tätigkeit nicht als Softwarepflegeleistung (Teil D) pauschaliert vergütet wird. Für die erstmalige Befassung mit einem Ticket wird pauschaliert eine Zeiteinheit abgerechnet. Die für die Bearbeitung von Tickets anfallenden Aufwände werden quartalsweise nachträglich, beginnend mit dem zeitlich ersten Eingang der Supportanfrage, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 51.2 Sollte bei der ersten Prüfung eines Tickets festgestellt werden, dass der Aufwand zur Bearbeitung des Tickets voraussichtlich mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen wird, erhält der Kunde über das Ticketsystem eine Aufwandsschätzung i.S.e. unverbindlichen Angebots. Die Bearbeitung beginnt erst, wenn der Kunde die Aufwandsschätzung freigeben hat oder die Vertragsparteien sich anderweitig über den Preis für die Bearbeitung des Tickets geeinigt haben.
- 51.3 Die von SMF zu erbringende Leistung stellt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung eine Dienstleistung dar. Es handelt sich nicht um höchstpersönliche Leistungspflichten eines bestimmten Beschäftigten von SMF.
- 51.4 SMF bestimmt Ort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf für die zu erbringenden Leistungen grundsätzlich selbst. Dabei wird SMF auf die Belange des Kunden Rücksicht nehmen, soweit dies SMF zumutbar ist.
- 51.5 SMF erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Die Mitarbeiter von SMF und die von SMF ggf. beauftragten Subunternehmer unterliegen allein der Aufsicht und den Weisungen von SMF. Soweit ein zur Erbringung der Leistungen ein von SMF eingesetzter Mitarbeiter oder Subunternehmer durch einen anderen ersetzt werden muss, bestimmt allein SMF dessen Auswahl; dabei wird SMF die Wünsche und Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

TEIL G – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOSTING VON INHALTEN, DIE DER KUNDE BEREITSTELLT

52. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen dieses Teils G gelten zusätzlich zu Teil A für die Erbringung von gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Hosting von Inhalten, bei Widerspruch vorrangig vor Teil A.

53. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 53.1 SMF stellt dem Kunden den im Vertrag vereinbarten Speicherplatz mit der dort bezeichneten Verfügbarkeit des Speicherplatzes zur Verfügung. Der Speicherplatz ist für den Kunden über das Internet zugänglich.
- 53.2 Die Bereitstellung eines Zugangs zum Internet wird von SMF nicht geschuldet.
- 53.3 Wartungsarbeiten werden von SMF werktags in der Zeit von 2.00 Uhr bis 7.00 Uhr morgens oder an Wochenenden durchgeführt. Umfangreiche Wartungsarbeiten, die außerhalb dieser Zeiten stattfinden, sind dem Kunden rechtzeitig vorab mitzuteilen und bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kunden. Während der Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen in der Zugriffs-

geschwindigkeit oder zur kurzfristigen Nichtverfügbarkeit der Server kommen; diese werden auf die Zeiten der Nichtverfügbarkeit nicht angerechnet.

54. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 54.1 Der Kunde wird die ihm von SMF zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim halten.
- 54.2 Ein von SMF voreingestelltes Passwort ist vom Kunden unverzüglich zu ändern und durch ein nur dem Kunden bekanntes und nach dem Stand der Technik sicheres Passwort zu ersetzen. Der Kunde wird SMF unverzüglich informieren, wenn Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten des Kunden erlangt haben sollten oder der Kunde dies vermutet.
- 54.3 Der Kunde wird den ihm von SMF bereitgestellten Speicherplatz nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Inhalten nutzen, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen in Deutschland verstoßen. Dies gilt insbesondere für Inhalte, durch die gewerbliche Schutzrechte (wie Kennzeichenrechte) oder Urheberrechte Dritter verletzt oder Straftaten begangen werden.
- 54.4 Wird SMF von einem Dritten darauf hingewiesen und erlangt sonst Kenntnis davon, dass sich auf dem Speicherplatz des Kunden rechtswidrige Inhalte befinden, kann SMF den Zugriff auf die betroffenen Inhalte oder, sofern eine Sperrung der betroffenen Inhalte nicht möglich ist, den betroffenen Speicherplatz des Kunden bis zur Klärung der Rechtslage sperren. Hierüber wird SMF den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die betroffenen Inhalte selbst zu löschen oder zu sperren. Anschließend wird SMF die Sperrung aufheben, sofern SMF nicht durch eine vorläufige vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung zur Aufrechterhaltung der Sperrung oder einer erneuten Sperrung gezwungen ist.

55. VERANTWORTLICHKEIT FÜR INFORMATIONEN

- 55.1 Beim Hosting von Inhalten für den Kunden wird SMF lediglich als technischer Dienstleister in dem im Vertrag vereinbarten Umfang für den Kunden tätig. Die vom Kunden auf der Website eingestellten Inhalte sind für SMF fremde Inhalte, die von SMF nicht ausgewählt oder verändert, sondern lediglich für den Kunden gespeichert werden. SMF ist deshalb weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit noch für die Rechtmäßigkeit derartiger Informationen verantwortlich (§ 10 TMG).
- 55.2 Der Kunde stellt SMF von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber SMF wegen einer Verletzung von Rechten an den in Ziff. bezeichneten Inhalten geltend machen. Dabei übernimmt der Kunde die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von SMF einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die fragliche Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 55.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, SMF unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche in Kenntnis zu setzen und SMF alle Informationen zu Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und seine Rechtsverteidigung von SMF erforderlich sind; das gilt nicht, wenn dem Kunden dies nicht zumutbar ist.

56. HAFTUNG FÜR BEREITSTELLUNG VON SPEICHERPLATZ

Die verschuldensunabhängige Haftung von SMF für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel wird ausgeschlossen.